

32 360

Marktordnung

Mitteilungsblatt

Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Regelung des Marktverkehrs in der
Stadt Alsdorf vom 22.07.2011
(Inkrafttreten: 29.07.2011)

21 - 28.07.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt
Alsdorf

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Alsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 21.07.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Märkte im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung),
 - b) Spezial - und Jahrmärkte (§ 68 Gewerbeordnung),
 - c) Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte, Volks- und Straßenfeste (§ 60 b Gewerbeordnung) sowie Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung).
- (2) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte werden durch den Bürgermeister - Ordnungsamt - schriftlich durch Festsetzungsverfügung entsprechend den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt.
- (3) Für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung -Satzung - erhoben.
- (4) Bei dem jeweils festgesetzten Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften beendet sein.

§ 2

Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen neben den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Erzeugnissen zusätzlich Leder- und Textilwaren verkauft werden.

§ 3 Verhalten auf den Marktplätzen

- (1) Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisangaben, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Baurechts und die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt den mit einem Dienstausweis versehenen Marktordnern.
- (2) Veranstalter, Verkäufer, Käufer und Marktbesucher haben den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Verkäufer oder Veranstalter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung den Marktordnern gegenüber auszuweisen; das Gleiche gilt für Käufer und Besucher, die gegen diese Marktordnung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 5 Verbote

Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig:

- (1) Waren zu versteigern,
- (2) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- (3) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- (4) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (5) das Befahren der Verkaufswege mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit. Hiervon sind Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen.

in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen.

§ 6
Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit Bußgeld bis 500,00 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des Betrages, der in der Gewerbeordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt ist, geahndet werden.

- (2) Die Geldbuße beträgt im Übrigen

- bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro;
- bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. 1S.481), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i. V. m. § 31 Abs. 2 OBG ist der Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.